

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 23.05.2019 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen.

Die Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.06.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 6 – 1. Jahrgang vom 14.06.2001, zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08.04.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 11 – 16. Jahrgang vom 26.04.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Neufassung des § 3 Abs. 2

- (2) Die Stadt trägt ... % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, den

Matthias Rudolph
Bürgermeister

Siegel